

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2019 · **Vetschau/Spreewald, den 13. November 2019** · Nummer 11

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 37,20 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### - Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2020/2021 Seite 2
- Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Koßwig über die Durchführung der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Seite 3
- Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ gem. § 3 (2) BauGB im Ortsteil Raddusch Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.10.2019 Seite 5

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/ Spreewald für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2020 und 2021

	2020	2021
1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag ordentlichen Erträgen auf	18.186.300 €	18.143.200 €
ordentlichen Aufwendungen auf	18.730.100 €	18.746.800 €
außerordentlichen Erträgen auf	564.100 €	66.500 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	237.400 €	129.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der  
Einzahlungen auf 19.471.400 € 19.723.300 €  
Auszahlungen auf 19.558.300 € 20.319.600 €  
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.032.900 €	15.965.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.667.700 €	15.812.500 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.438.500 €	3.758.100 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.766.800 €	4.384.300 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	123.800 €	122.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

### § 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 0 €

festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 150.000 € (für 2022)

festgesetzt.

### § 4 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung vom 08.10.2015 festgesetzt worden sind, betragen:

Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	394 v. H.
Gewerbesteuer		380 v. H.

### § 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen gelten, sofern nicht anders angegeben, für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € Euro für Aufwendungen (budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 auf 100.000 Euro und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Budgets zu decken. Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen und Mindereinzahlungen.
- Die für Personalaufwendungen eingeplanten Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden.
- Mehrertrag und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

### § 7 Bewirtschaftungsregeln

- Allgemeiner Grundsatz  
Die Haushaltsmittel sind so zu bewirtschaften, dass der mit der Haushaltssatzung ausgewiesene Haushaltsbedarf nicht überschritten wird. Soweit Haushaltsmittel nicht zwingend benötigt werden, sind sie einzusparen.
- Budgetbildung / Deckungsfähigkeit  
Entsprechend § 6 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Für funktional begrenzte Aufgabenbereiche sind mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst. Die Budgets sind jeweils einem definierten Verantwortungsbereich (Budgetverantwortlicher) zugeordnet.

Das Budget ist der vorgegebene Finanzrahmen, der einer Organisationseinheit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist (§ 2 KomHKV Punkt 12.).

Grundsätzlich sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das Gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 23 Abs. 1 KomHKV).

Ausgenommen von diesen umfassenden Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen. Grundsätzlich werden alle Personal- und Versorgungsaufwendungen zu einem Budget je Fachbereich zusammengefasst (Budget 10 bis 14). Alle zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Nicht deckungsfähig sind:

- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen wie bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und
- außerordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 59).
- die veranschlagten Verfügungsmittel des hauptamtlichen Bürgermeisters im Budget 2 (§ 17 KomHKV)
- Aufwendungen im Rahmen von vorhabengebundenen Zuweisungen (z. B. Fördermittel)
- Straßenbaubeiträge aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens der eigentlichen Maßnahme sowie der Anordnung und den tatsächlichen Zahlungseingängen

Die investiven Ein- und Auszahlungen einer Maßnahme bilden ein Investitionsbudget. Einzahlungen werden erst mit ihrer Anordnung wirksam. Höhere Einzahlungen als geplant erhöhen nicht automatisch die Budgetmittel.

### 3. Zweckbindung

Erträge und investive Einzahlungen sind für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Im Ergebnishaushalt können damit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, soweit sich die Beschränkung aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

### 4. Übertragbarkeit (§ 24 KomHKV)

Ansätze für ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen der Budgets können auf begründeten Antrag der Budgetverantwortlichen ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erfordert (§ 24 KomHKV).

## § 8

### Stellenplan

Der als Anlage dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist einzuhalten. Stellen mit einem KW Vermerk sind bei Ausscheiden des Stelleninhabers nicht neu zu besetzen.

Vetschau/Spreewald, den 25.10.2019



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



Vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2020/2021 wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen dem Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde am 25.10.2019 vorgelegt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, Zimmer 303/304.

## Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Koßwig über die Durchführung der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat am 24.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlagen - Kahnsdorf“ in der Fassung September 2019 beraten und den Beschluss gefasst, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen ist.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlagen Kahnsdorf“ in der Fassung September 2019 wird im Zeitraum vom **20.11.2019 bis einschließlich 30.12.2019** in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, zum Entwurf, schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter den nachfolgenden Internetadressen der Stadt bereitgestellt:

[www.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung)

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

### Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutz-

gesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

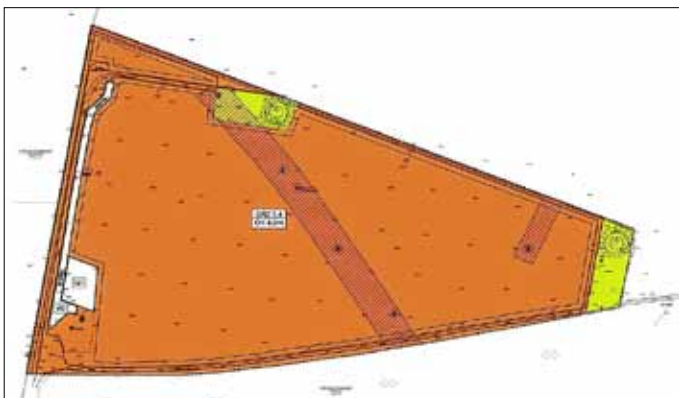



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Anlagen  
Übersichtskarte

Geltungsbereich Plangebiet

Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“



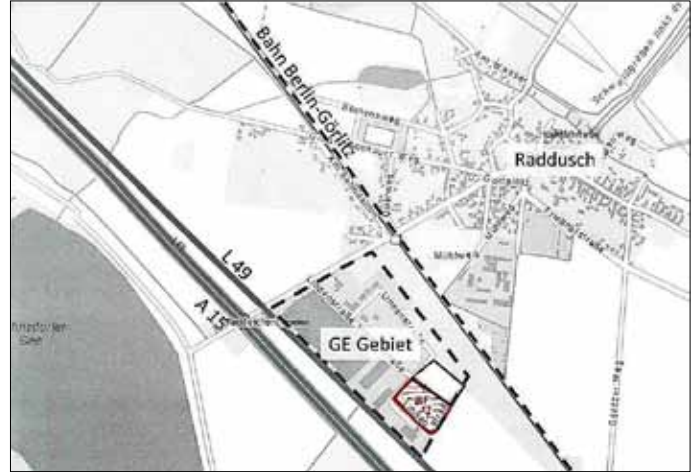
## Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der 3. Änderung Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ gem. § 3 (2) BauGB im Ortsteil Raddusch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/91 „Gewerbegebiet“ Raddusch beschlossen und zur Offenlage bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich (s. Anlage 1) umfasst den bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan. Dieser wird begrenzt durch:

im Norden Bahnstrecke Berlin-Görlitz  
im Süden Landesstraße L 49,  
im Osten und Westen jeweils angrenzende Landwirtschaftsflächen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in abgebildeter Grafik dargestellt (Übersichtsplan unmaßstäblich).



Von der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist das Baufeld GE 7 betroffen. Mit den zukünftigen Festsetzungen ist eine Ausnahme der Überschreitung der maximalen Gebäudelänge von 50 m zulässig.

Der Entwurf zur 3. Änderung wird gem. § 13 des Baugesetzbuchs als beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Dieser liegt mit Begründung und mit bis zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegenden Stellungnahmen insbesondere der unteren Naturschutzbehörde, gem. § 3 (2) des Baugesetzbuchs in der Zeit

**vom 20.11.2019 bis 30.12.2019**

in der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302), 03226 Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar bzw. wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Unterlagen

- Urplan Nr. 1/1991 „Gewerbegebiet Raddusch“ (Stand 1993)
- Begründung Bebauungsplan Gewerbegebiet 1993
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Stand 1993
- Begründung Bebauungsplan Gewerbegebiet Stand September 2019
- Naturschutzfachliche Zuarbeit Stand September 2019

Im Internet unter:

www.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/oeffentlichkeitsbeteiligung können der ursprüngliche Bebauungsplan sowie der Grünordnungsplan ebenfalls eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.10.2019

### Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Beschluss:

Aufgrund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.10.2019 die Haushaltssatzung erlassen.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Zustimmung:	9
Ablehnung:	2
Enthaltung:	1

### Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ an der E.-Thälmann-Straße der Stadt Vetschau/Spreewald, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Baugesetzbuch

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufhebung des Vorhaben – und Erschließungsplanes Nr. 11 „Kleines Wohngebiet“ an der E.-Thälmann-Straße, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB Baugesetzbuch, zu.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Vetschau Flur 5, Flurstücke 660 bis 666 sowie 473 bis 476, 485 und 486 (Anlage 1).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann gem. § 13 (2) Nr.1 BauGB abgesehen werden.

Der betroffenen Öffentlichkeit, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird, gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird nach § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung abgesehen

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### Bebauungsplan Nr. 04/2017 „Photovoltaikanlagen – Kahnsdorf“ der Stadt Vetschau/Spreewald - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3,4 BauGB

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Photovoltaikanlagen – Kahnsdorf“ der Stadt Vetschau/Spreewald bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1) und textlichen Festsetzungen zu. Die Begründung (Anlage 2) wird in der vorliegenden Form (Stand September 2019) gebilligt.

Der Vorentwurf, die Begründung inklusive weiterer Umweltinformationen (Anlage 3), die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer von mindestens 30 Tagen öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich (Anlage 4) umfasst die Gemarkung Koßwig, das Flurstück 11, der Flur 4 im Bereich der bestehenden Windkraftanlagen auf der Dubrauer Höhe.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Zustimmung:	11
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 24.10.2019

### Grundstückstausch mit Wertausgleich im OT Naundorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Grundstückstausch mit dem Eigentümer der Gemarkung Naundorf, Flur 1, Flurstücke 243 und 245, wonach dieser der Stadt Teilflächen aus dem vorgenannten Flurstück 243 in Größe von ca. 60 m<sup>2</sup> und Flurstück 245 in Größe von ca. 16 m<sup>2</sup> überlässt. Von der Stadt erhält der Eigentümer dafür aus dem kommunalen Flurstück 246 eine Teilfläche in Größe von ca. 8 m<sup>2</sup>.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	12
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

### Grundstücksverkauf in der Gemarkung Tornitz

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Tornitz, Flur 2, Flurstück 47 teilweise ca. 1.000 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Eigenheimes. Zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wird das Grundstück auch zukünftig nicht mehr benötigt.

Der Verkauf erfolgt zum Verkehrswert (Grundstücksmarktbericht, Bodenrichtwertkarte). Die entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft (Notar, Grundbuch, Vermessung etc.) sind vom Erwerber zu tragen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung**

## Beschluss:

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Beteiligungs mbH (WGVB) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden. Die WGVB kann in den Gesellschafterversammlungen der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS) und der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG) der Feststellung der jeweiligen Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 ebenfalls zustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG (WGVKG), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung**

## Beschluss:

1) Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Wohnbaugesellschaft Vetschau mbH & Co. KG wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

2) Die Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (REG mbH) der Stadt kann in der Gesellschafterversammlung der WGVKG der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 zustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

**Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Wohnbaugesellschaft Vetschau Service mbH & Co. KG (WGVS), Votum zur Beschlussfassung in der folgenden Gesellschafterversammlung**

Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Wohnbaugesellschaft Service mbH & Co. KG (WGVS) wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Dem Geschäftsführer kann Entlastung erteilt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler  
Bürgermeister



